

Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungen VOR ANTRITT des Auslandsaufenthaltes

Vor- und Familiennamen	
Matrikelnummer	
Anschrift (während des Studiums)	
Telefonnummer	
E-Mail ufg.at	

Studienrichtung an der Kunstuniversität	
Bachelor / Master / Diplomstudium / PhD Programm	

Austauschprogramm	<input type="checkbox"/> Erasmus Programm	<input type="checkbox"/> Bilaterales Abkommen
Dauer des Auslandsaufenthaltes	WS: 20.... von	SS: 20.... bis
Gastinstitution und Land		
Studienrichtung an der Partnerinstitution		
Bachelor / Master / Diplomstudium / PhD Programm		

Ich beantrage gemäß § 78 UG 2002 die Vorausanerkennung folgender Aufstellung:

Vorgeschlagenes Studienprogramm für das Auslandsstudium:

Bezeichnung der ausländischen Programmteile	Ausmaß*	Anerkennung für die Lehrveranstaltung / Prüfung gemäß Curriculum	ECTS

*Semesterstunden, ECTS bzw. Credit Ausmaß der Gastinstitution angeben

Linz, Datum

Unterschrift Antragsteller_in

Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungen vor Antritt des Auslandsaufenthaltes geprüft und befürwortet:

Linz, Datum

Name Studienadministrator_in

Unterschrift Studienadministrator_in

Feststellungsbescheid des für Anerkennungsfragen zuständigen Organs

(entfällt, wenn der Auslandsaufenthalt ausschließlich den Arbeiten an einer Diplomarbeit, Bachelorarbeit, Masterarbeit bzw. Dissertation dient)

Ausstellende Institution	Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung
Anschrift	Hauptplatz 6, 4020 Linz

Zuständiges Organ in für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungen:

NAME: Univ.Prof. Mag.art. Brigitte Vasicek, Vizerektorin für Kunst und Lehre

BESCHEID

über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungen vor Antritt des Auslandsaufenthalts

SPRUCH

Die Gleichwertigkeit der von der (vom) oben angeführten Antragstellerin (Antragsteller) an der Gastinstitution zu erbringenden Studienleistungen gemäß oben angeführter Aufstellung wird gemäß § 8 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, festgestellt.

BEGRÜNDUNG

Entfällt, da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 63 Abs. 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, und im Zusammenhalt mit § 46 Abs. 2 UG 2002, BGBl. I 120/2002, binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides das Rechtsmittel der Berufung schriftlich und mit begründetem Berufungsantrag im Studienrektorat der Kunstuniversität Linz eingebracht werden.

Zuständiges Organ	Univ.Prof. Mag.art. Brigitte Vasicek Vizerektorin für Kunst und Lehre
Unterschrift / Datum / Stempel	Linz, am

Nur bei Bedarf auszufüllen:

**Bestätigung der_des Betreuer_in
der Bachelorarbeit / Masterarbeit / Diplomarbeit / Dissertation**

Ich bestätige, dass der Auslandsaufenthalt von Frau_Herrn _____

der **Vorbereitung** der Bachelorarbeit / Masterarbeit / Diplomarbeit / Dissertation mit dem

Titel (Arbeitstitel) _____

dient.

Name Betreuer_in	
Unterschrift / Datum / Stempel	Linz, am